



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle
staatlichen Realschulen

in Bayern

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.3 - 5 S6400.1-5.39 458

München, 23.04.2010
Telefon: 089 2186 2644

Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2010/11

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Richtlinien zur Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2010/11. Inhaltliche Veränderungen bzw. Neuerungen gegenüber dem Vorjahresschreiben oder Sachverhalte, auf die besonders hingewiesen wird, sind entsprechend gekennzeichnet.

1. **Klassenbildung**

Gemäß § 36 Satz 2 der Schulordnung für die Realschulen (RSO) gelten für die Einrichtung von Klassen an staatlichen Realschulen im Schuljahr 2010/11 die folgenden Bestimmungen:

1.1 Klassen mit mehr als 33 Schülern sind in allen Jahrgangsstufen zu vermeiden.

Ist die Bildung einer Klasse mit 34 oder mehr Schülern unumgänglich, so ist hierzu die Genehmigung durch Referat V.3 vor Abgabe der Vorläufigen Unterrichtsübersicht einzuholen.

Sollte nach Abgabe der Unterrichtsübersicht oder auch während des Schuljahres 2010/11 eine Klasse mit 34 Schülern gebildet werden müssen, so ist Referat V.3 davon unverzüglich in schriftlicher Form mit einer entsprechenden Begründung in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist bei der Bildung einer Klasse mit 34 Schülern die Zustimmung des Elternbeirats erforderlich.

Im Schuljahr 2009/10 konnten über die Hälfte der im Schuljahr 2008/09 geführten Klassen mit 33 Schülern abgebaut werden.

Die für das Schuljahr 2010/11 vorgesehenen zusätzlichen Stellenäquivalente werden erneut zu einer Verbesserung der Unterrichtsversorgung führen. Deshalb muss es das Ziel jeder Unterrichtsplanung sein, im Rahmen des zugewiesenen Budgets – soweit möglich – weiterhin Klassen mit 33 Schülern zu vermeiden.

1.2 Die Wahlmöglichkeit zwischen Kunsterziehung, Werken und Textilem Gestalten in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist grundsätzlich auf zwei der drei Fächer zu beschränken. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Klasse in Kunsterziehung nicht geteilt werden darf.

1.3 An Schulen mit gemischten Klassen (Knaben/Mädchen) werden im Fach Sport Parallelabteilungen, sogenannte Sportklassen in Sport männlich und Sport weiblich gebildet. Klassen, die nur Knaben oder nur Mädchen umfassen, werden als Sportklassen gezählt.

2. Gruppenbildung

2.1 Auf die Bestimmungen von § 37 und § 38 Abs. 1 RSO bezüglich Wahlpflichtfächergruppen und Wahlpflichtfach wird hingewiesen.

2.2 In der Realschule kann entsprechend der gültigen Stundentafel ab Jahrgangsstufe 7 als Wahlpflichtfach innerhalb der Wahlpflichtfächergruppe III b von der Schule **nur eines** der Fächer Kunsterziehung, Werken, Haushalt und Ernährung oder Sozialwesen angeboten werden.

2.3 Unterricht in Religionslehre und Ethik

Bei der Gruppenbildung in Religionslehre und Ethik sollen die aus unterschiedlichen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammengeführten Gruppen grundsätzlich die durchschnittliche Klassenfrequenz der Schule erreichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bildung jahrgangsübergreifender Gruppen in Religionslehre grundsätzlich unzulässig ist.

2.4 Ergänzungsunterricht

Nach § 38 Abs. 4 RSO kann an staatlichen Realschulen für die Jahrgangsstufen 5 und 6 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik Ergänzungsunterricht eingerichtet werden.

Für Schüler in der Jahrgangsstufe 5 können insgesamt so viele Wochenstunden Ergänzungsunterricht vorgesehen werden, wie Klassen in dieser Jahrgangsstufe gebildet werden, mindestens jedoch 3 Wochenstunden. Auf die Bestimmungen von § 38 Abs. 4 RSO zur Gruppenbildung wird hingewiesen.

2.5 Gelenkklasse (Intensivierungskurse) – neu zum Schuljahr 2010/11

Die Jahrgangsstufe 5 wird ab dem Schuljahr 2010/11 an allen bayerischen Schulen zur sog. Gelenkklasse. Die Gelenkklasse an den Realschulen verfolgt vor allem zwei Ziele: Zum einen sollen Schülerinnen und Schüler, die Übergangsprobleme haben, so gefördert werden, dass sie das Ziel der Jahrgangsstufe 5 erreichen. Zum an-

deren sollen je nach Bedarf Schülerinnen und Schüler, bei denen ein aufsteigender Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums zu erwarten ist, entsprechend unterstützt werden.

Dazu werden zum zweiten Halbjahr in Jahrgangsstufe 5 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch bedarfsorientiert zusätzlich Intensivierungskurse im Umfang von insgesamt 6 Wochenstunden für die schwächeren Schüler sowie für die leistungsstärkeren Schüler angeboten. Die Teilnahme erfolgt nach Beratung in Übereinstimmung mit den Erziehungsberechtigten.

Den staatlichen Realschulen werden für diesen Zweck zusätzliche Stellenäquivalente zur Verfügung gestellt, die bereits in das Grundbudget der jeweiligen Schule einberechnet wurden. Der Lehrereinsatz ist daher bereits jetzt so zu planen, dass Intensivierungskurse im Umfang von 6 Wochenstunden zu Beginn des zweiten Halbjahrs angeboten werden können.

Genauerer zu den Intensivierungskursen im zweiten Schulhalbjahr in Jahrgangsstufe 5 regelt eine noch folgende KMBek.

3. Lehrereinsatz

Die Lehrkräfte sind in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht so einzuplanen, dass fachfremder Unterricht grundsätzlich vermieden wird.

3.1 Klassenleiter

Lehrkräfte mit weniger als der Hälfte der vollen Unterrichtspflichtzeit sind in der Regel nicht als Klassenleiter(innen) einzusetzen.

3.2 Unterrichtseinsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren

Studienreferendarinnen und Studienreferendare sind an den Einsatzschulen grundsätzlich mit 17 Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht einzuplanen und nur in ihren Prüfungsfächern einzusetzen, wobei jedes Prüfungsfach mit mindestens 3 Wochenstunden zu berücksichtigen ist.

Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaften sind in beiden Unterrichtsfächern (BwR und WR) einzusetzen.

Der eigenverantwortliche Einsatz der Studienreferendarinnen und Studienreferendare hat dabei mit mindestens 11 Wochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht zu erfolgen.

Mit den verbleibenden 6 Wochenstunden können die Studienreferendarinnen und Studienreferendare – abhängig vom Bedarf in den jeweiligen Fächern und im Rahmen des Budgets – sowohl im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht als auch im Ergänzungs- und Förderunterricht oder auch für Maßnahmen der Unterrichtsdifferenzierung eingesetzt werden. Maßgeblich ist auch hier, dass die Studienreferendarinnen und Studienreferendare eigenverantwortlich unterrichten.

Ein Einsatz der Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Wahlunterricht darf nicht erfolgen.

3.3 Einsatz von Grundschullehrkräften

Jede Grundschullehrkraft soll im Rahmen ihrer Abordnung mindestens eine Beratungsstunde einrichten, um als Ansprechpartner für Schüler, Eltern und Lehrkräfte zur Verfügung zu stehen. Da die Grundschullehrkräfte zusätzlich zur Unterrichtsversorgung zur Verfügung stehen, bietet sich der weitere Unterrichtseinsatz vor allem für Maßnahmen der inneren Differenzierung, der Teilung von Klassen für bestimmte Unterrichtsphasen und für Teamteaching an. Außerdem kommt die Übernahme von Ergänzungsunterricht bzw. von Intensivierungskursen in Betracht (auf das KMS Nr. IV.3 – 5 P 7020 – 4.14503 vom 25.03.2010 wird verwiesen).

Die für das Schuljahr 2010/11 vom Schulamt gemeldete Grundschullehrkraft ist in die Vorläufige Unterrichtsübersicht aufzunehmen und mit dem entsprechenden Gruppenschlüssel einzutragen.

3.4 An andere Schularten abgeordnete Fachlehrer/innen

Abordnungen von Fachlehrer/innen, die an der Realschule (Stamm-
schule) beschäftigt sind und mit einem Teil ihres Stundendeputats an
Schulen einer anderen Schulart unterrichten, laufen in der Regel nur
über ein Jahr und gelten nicht automatisch für das folgende Schul-
jahr.

Es wird um Rücksprache mit dem Schulamt bzw. der zuständigen
Regierung gebeten, um den Einsatz im Schuljahr 2010/11 abzuklä-
ren.

Sollte eine Teilabordnung nicht verlängert werden und ist die Lehr-
kraft nicht mit dem vollen Stundendeputat an der Realschule ein-
setzbar, muss dies dem Staatsministerium spätestens mit der Vor-
läufigen Unterrichtsübersicht gemeldet werden (Ansprechpartner
Herr Rupprecht: 089/2186 2489).

Verlängerungen der bestehenden Abordnungen werden dem
Staatsministerium spätestens bis zum 20. Juni schriftlich mitgeteilt
(Frau Kaindl, FPs 6).

3.5 Anrechnungsstunden

a) Für die Betreuung aller Studienreferendare in einem Unterrichts-
fach an einer Einsatzschule während des zweiten Ausbildungs-
abschnitts erhält die betreuende Lehrkraft eine Anrechnungs-
stunde. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Ge-
nehmigung durch das Staatsministerium.

b) Der Umfang der EDV-Ausstattung an der Schule dient als Be-
messungsgrundlage für die Gewährung von Anrechnungsstun-
den für die Systembetreuung:

10 bis 25 Computer:	1 Anrechnungsstunde
26 bis 60 Computer:	2 Anrechnungsstunden
61 bis 120 Computer:	3 Anrechnungsstunden
121 und mehr:	4 Anrechnungsstunden

c) Mitglieder von Fachkommissionen am ISB zur Erarbeitung der Aufgaben für die Abschlussprüfung erhalten jeweils eine Anrechnungsstunde.

d) Kürzung von Anrechnungsstunden im Seminarbereich:

Die Anzahl der Anrechnungsstunden für Seminarlehrer(innen) / Seminarleiter(innen) ist in den Anweisungen zum Studienseminar für das Lehramt an Realschulen (ASR) unter Punkt 1.2.2 „Unterrichtspflichtzeit“ festgelegt. Die Kürzung der sich hieraus ergebenden Gesamtzahl der Anrechnungsstunden für Seminarlehrer(innen) und Seminarleiter(innen) einer Seminarschule gemäß KMS vom 04.05.2004 Nr. V.3 – 5 S6400.1-5.41465 um insgesamt 15% (ab einem Dezimalwert von 0,5 ist aufzurunden) bleibt auch im Schuljahr 2010/11 gültig.

Beispiel:

Eine Seminarschule erhielt vor der Kürzung der Anrechnungsstunden für alle an der Schule tätigen Seminarlehrkräfte und die Seminarleiterin/den Seminarleiter insgesamt 31 Anrechnungsstunden. Durch die Kürzung entfallen 15% der Anrechnungsstunden, das ergibt einen rechnerischen Wert von 4,65 Anrechnungsstunden. Ab einem Dezimalwert von 0,5 ist aufzurunden, demnach sind insgesamt 5 Anrechnungsstunden für den Seminarbereich weniger zu vergeben.

Über die Vergabe der Anrechnungsstunden entscheidet die Seminarleiterin/der Seminarleiter.

e) Praktikumslehrer(innen), die im Rahmen der Lehrerbildung für das studienbegleitende Praktikum eingesetzt werden, erhalten für das Schulhalbjahr, in dem das Praktikum abgehalten wird, eine Anrechnungsstunde.

f) Für die Erteilung von Unterricht im Fach Ethik erhalten Lehrkräfte keine Anrechnungsstunde.

4. Personalplanung nach Budget

4.1 Einführungsphase der Budgetierung

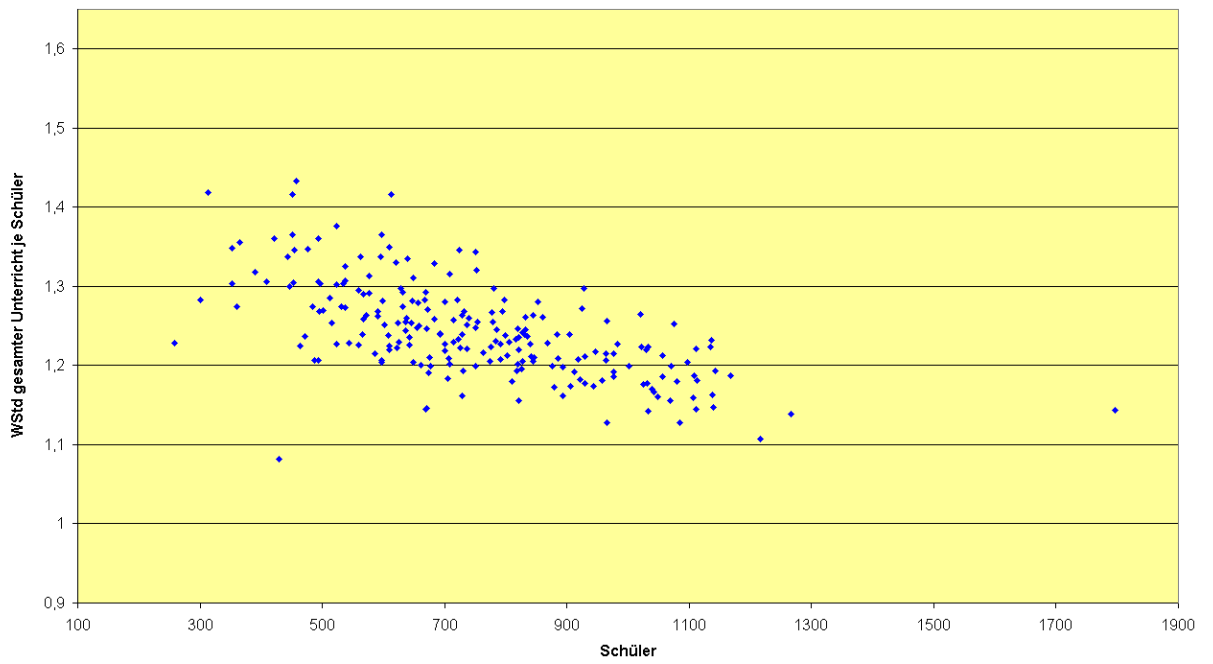
Die flächendeckende Einführung der Budgetierung an allen staatlichen Realschulen zum laufenden Schuljahr 2009/10 hatte neben der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen vor Ort und der erhöhten Planungssicherheit für die Schulleitungen zum Ziel, die insgesamt vorhandenen Lehrerwochenstunden gerechter auf die einzelnen Schulen zu verteilen.

Die „Idealversorgung“ kann natürlich nicht nach bereits einer Personalplanungsphase erreicht werden. Während der dreijährigen Umstellungsphase auf die Budgetierung wird daher – wie im letzten KMS zur Unterrichtsplanung angekündigt – um die Budgetlinie ein Toleranzbereich gewährt.

Die nachfolgenden Diagramme zeigen die Unterrichtsversorgung der staatlichen Realschulen einmal vor der Pilotphase im Schuljahr 2006/07 und nach der Einführung der Budgetierung im Schuljahr 2009/10 jeweils basierend auf den amtlichen Schuldaten.

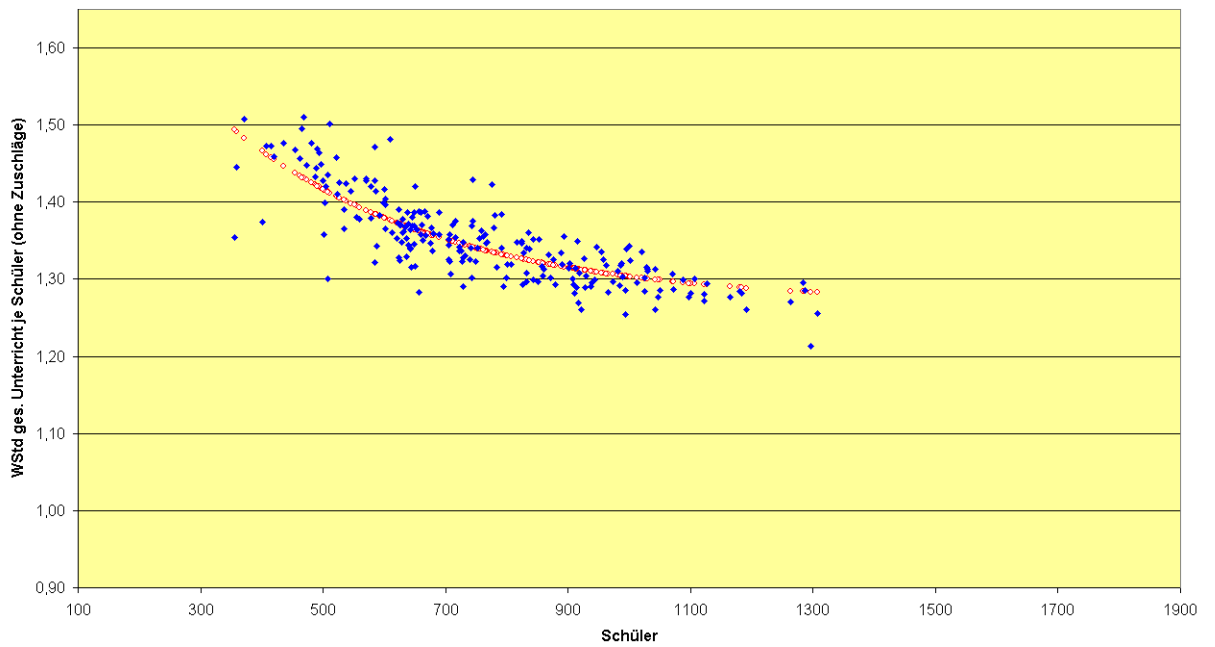
Unterrichtsversorgung der staatlichen Realschulen im Schuljahr

2006/07:



Unterrichtsversorgung der staatlichen Realschulen im Schuljahr

2009/10:



Die Auswertung der Amtlichen Schuldaten 2009/10 ergab, dass der Großteil der Realschulen mit ihrer Versorgung im oben genannten Toleranzbereich liegt. Somit konnte bereits mit der ersten Personalplanung nach Budget ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung hin zu mehr Gerechtigkeit gemacht werden. Aufgrund dieser Auswertung und in Anbetracht der durchwegs positiven Rückmeldungen der Schulleitungen kann die Einführung der Budgetierung als äußerst gelungen bezeichnet werden.

Da die Gesamtsumme der für alle staatlichen Realschulen zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden gleich bleiben muss, können die Stundenzugewinne der schlechter versorgten Schulen nur verwirklicht werden, wenn gleichzeitig Stundenreduzierungen an besser versorgten Schulen erfolgen. Hierfür ist – um einen sozialverträglichen Ausgleich zu ermöglichen – wie bereits erwähnt ein Zeitraum von insgesamt drei Jahren vorgesehen.

Die Schulen werden deshalb gebeten, die Personalplanung für die nächsten beiden Schuljahre so zu gestalten, dass spätestens nach diesem Anpassungszeitraum die Summe der Lehrerwochenstunden des Stammpersonals, der Neuanforderungen und der geplanten Aushilfen mit dem zur Verfügung gestellten Gesamtbudget übereinstimmt.

Sollte jedoch im Schuljahr 2011/12 die Anzahl der Lehrerwochenstunden laut Personalplanung der Schule immer noch über Budget liegen, so wird das Staatsministerium einen Personalausgleich zu unter Budget liegenden Schulen prüfen und diesen gegebenenfalls aus dienstlichen Gründen vollziehen. In diesem Fall meldet die Schule dem Staatsministerium die Lehrkräfte, die abgegeben werden sollen, auf einem gesonderten Blatt. Es sind dabei alle an der Schule eingesetzten Lehrkräfte mit der gleichen oder einer austauschbaren Fächerverbindung zu benennen. Für jede in diesem Zusammenhang aufgeführte Lehrkraft sind die Familienverhältnisse (Wohnort, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Beruf des Ehe-

mannes bzw. der Ehefrau) sowie Anrechnungsstunden, Ermäßigungsstunden und Mitgliedschaft in der Personalvertretung anzugeben.

Schulen, die im Rahmen ihrer Personalplanung über Budget liegen, werden gebeten bereits zum Schuljahr 2010/11 die folgenden Maßnahmen zur Reduzierung der Lehrerwochenstundenzahl zu prüfen:

- Neuanforderungen und/oder geplante Aushilfen reduzieren/streichen.
- Ausscheidende Lehrkräfte (Pensionierungen, Altersteilzeit, Wegversetzungen) nicht mehr ersetzen.
- Freiwillige Abordnungen bzw. Teilabordnungen an Nachbarrealschulen, die unter Budget liegen, klären die betroffenen Schulleitungen untereinander ab. Beide Schulen berücksichtigen die (Teil-) Abordnung entsprechend der Absprache bereits in ihren Vorläufigen Unterrichtsübersichten.
- Ist eine (Teil-)Abordnung an eine Nachbarrealschule in Fächerverbindungen, in denen ein Überhang besteht, nicht möglich, sind die Lehrkräfte als überzählig mit dem entsprechenden Gruppenschlüssel zu melden. Unter „Wochenstd“ muss die volle Unterrichtspflichtzeit bzw. die beantragte oder evtl. bereits genehmigte Teilzeit eingetragen werden. Es darf auf keinen Fall „0“ WStd. eingetragen werden.
- Möglichst wenige neue Klassen mit gemischten Wahlpflichtfächergruppen bilden bzw. Abbau bisher bestehender Klassen mit gemischten Wahlpflichtfächergruppen prüfen.
- Bei Engpässen im Bereich des Grundbedarfs eine Kürzung des Zusatzbedarfs prüfen.
- Teilgruppen von Klassen mit gleicher Wahlpflichtfächergruppe in einer Jahrgangstufe zusammenlegen (z. B. bei zwei gemischten Klassen WPFPG I/II und I/IIIa die Gruppen II und IIIa in Mathematik und Physik zusammen unterrichten).

- Schüler/innen gleicher Konfession innerhalb einer Jahrgangsstufe zusammenlegen; in Ethik jahrgangsstufenübergreifende Gruppen bilden.
- Wäre zur Beseitigung einer Schieflage hinsichtlich einzelner Fächer an einer Schule eine Versetzung einer Lehrkraft aus dienstlichen Gründen mit diesen Fächern erforderlich und würde gleichzeitig eine Neuanforderung einer Lehrkraft in einer anderen Fächerverbindung benötigt, um den Pflichtunterricht in diesen Fächern abzudecken, so ist zu prüfen, ob durch einen vorübergehenden fachfremden Einsatz von Lehrkräften die Versetzung aus dienstlichen Gründen vermieden werden kann. Auch die unter 7.2 genannte Maßnahme sollte geprüft werden.

4.2 Hinweise zum Schuljahr 2010/11

Zum Schuljahr 2010/11 beginnt für Lehrkräfte, die nach dem 01.08.1959 geboren wurden, die **Ausgleichsphase im Rahmen des verpflichtenden Arbeitszeitkontos** (Näheres entnehmen Sie bitte dem KMS Nr. V.4–5P6004-5.54776 vom 26.05.2009). Die Lehrerwochenstundensumme des Stammpersonals sinkt damit je nach Zusammensetzung und Größe des Kollegiums um eine nicht unerhebliche Zahl. Haben Sie deshalb bei Ihren Personalplanungen im Blick, dass zum Ende der Ausgleichsphase (letztmalig 2015/16) durch das Wiederanwachsen der Lehrerwochenstundenzahl des Stammpersonals weder eine Schieflage bzgl. der Fächerverbindungen noch eine Versorgung Ihrer Schule über Budget erfolgt. Durch das vorausblickende Planungsgeschick der Schulleiterinnen und Schulleiter sollen sozial unverträgliche Maßnahmen wie Versetzungen aus dienstlichen Gründen möglichst vermieden werden.

Im kommenden Schuljahr werden über 1250 **Studienreferendar/innen im zweiten Ausbildungsabschnitt** einer Einsatzschule zugewiesen. Damit wird sich das Angebot an Realschullehrkräften in Zukunft weiter verbessern.

Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Studienreferendar/innen auf die staatlichen Realschulen unter der Berücksichtigung der Mehrbelastung an Seminarschulen zu erzielen, **werden Sie gebeten im Rahmen Ihres Gesamtbudgets die den nachfolgenden Tabellen zu entnehmende Anzahl an Bedarfen mit 17 Lehrerwochenstunden nach Möglichkeit einzuplanen** und unter Neuanforderungen in WinLD anzugeben.

Schülerzahl Ihrer Schule	Einzuplanende Richtzahl an Einsatzreferendar/innen für <u>Nicht-Seminarschulen</u>
bis 400	1
401 bis 510	2
511 bis 620	3
621 bis 730	4
731 bis 840	5
841 bis 950	6
951 bis 1060	7
1061 bis 1170	8
1171 bis 1280	9
1281 bis 1390	10
ab 1391	11

Schülerzahl Ihrer Schule	Einzuplanende Richtzahl an Einsatzreferendar/innen für <u>Seminarschulen</u>
bis 500	1
501 bis 610	2
611 bis 720	3
721 bis 830	4
831 bis 940	5
941 bis 1050	6
1051 bis 1160	7
1161 bis 1270	8
1271 bis 1380	9
ab 1381	10

Beachten Sie dabei, dass Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht für Aushilfsbedarfe als Neuanforderungen in WinLD eingetragen werden dürfen. Sie haben in WinLD 2010-4 jedoch die Möglichkeit, anzugeben, ob Sie zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs die Zuweisung einer/eines Studienreferendarin/Studienreferendars wünschen („Übermittlung“ – „Vorläufige Planung“ – „Aushilfssituation“).

Studienreferendar/innen können jedoch nur dann zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs zugewiesen werden, wenn die Grundversorgung aller staatlichen Realschulen gesichert ist. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Studienreferendar/innen – abhängig vom Zu- und Absageverhalten der neu einzustellenden Bewerber – noch zur Verfügung stehen, kann grundsätzlich die Zuweisung einer/eines Studienreferendarin/Studienreferendars zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs nicht zugesichert werden. Ob ein zur Abdeckung eines Aushilfsbedarfs angeforderter

Studienreferendar zugewiesen werden kann, wird gegen Ende der Einstellungsphase bis voraussichtlich Mitte August über die Zuweisungsmitteilung im BRN ersichtlich sein.

Erfreulicherweise kann das Budget der staatlichen Realschulen trotz der angespannten Haushaltslage zum Schuljahr 2010/11 gegenüber dem Vorjahr erneut angehoben werden. Das Ihrer Schule zur Verfügung gestellte Gesamtbudget entnehmen Sie bitte dem Datenblatt „Budget“ in der aktualisierten Lehrerdatei WinLD 2010-4 („Übermittlung“ – „Vorläufige Planung“ – „Budget“).

5. Lehrkräfte als Arbeitnehmer

Lehrkräfte, die für einen befristeten Arbeitsvertrag vorgesehen sind, dürfen den Dienst erst aufnehmen, wenn neben der schriftlichen Zustimmung der Regierung auch die Zustimmung des zuständigen Ministerialbeauftragten vorliegt.

Vor Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages ist die schriftliche Zustimmung des Staatsministeriums einzuholen.

Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr eingeplanten Lehrkräfte müssen ebenfalls in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht aufgenommen werden, da sie in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind.

6. Verwendung der Lehrerstunden

Der Versorgung des Pflichtunterrichts und des Wahlpflichtunterrichts ist absoluter Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Maßnahmen einzuräumen. Kürzungen im Bereich des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts zugunsten anderer Maßnahmen dürfen nicht vorgenommen werden.

Die nach Versorgung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie der Einrichtung von Ergänzungsunterricht und Intensivierungskursen (im Rahmen der Gelenkklasse) etwa verbleibenden Lehrerwochenstunden sind entsprechend den Schulverhältnissen in nachfolgend aufgeführter Weise zu verwenden. Mit der Nummerierung werden keine Prioritäten vorgegeben.

6.1 Unterrichtsdifferenzierung (Integrierte Lehrerreserve)

Eine Unterrichtsdifferenzierung sollte vorrangig in den Fächern der Abschlussprüfung vorgenommen werden.

6.2 Förderunterricht

Förderunterricht in den Kern- und Profulfächern kann für Schülerinnen und Schüler der 7., 8. und 9. Jahrgangsstufe im zweiten Schulhalbjahr angeboten werden, deren Vorrücken gefährdet ist. Er orientiert sich gezielt an den Defiziten der Schülerinnen und Schüler.

6.3 Wahlunterricht

Der erteilte Wahlunterricht kann von hauptamtlichen Lehrkräften der Schule, von Lehrerinnen und Lehrern einer benachbarten Schule (über das normale Stundenmaß hinaus im Nebenamt) oder sonstigen Lehrkräften im Rahmen der dafür beim zuständigen Ministerialbeauftragten abrufbaren Sondermittel übernommen werden. Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr eingeplanten Lehrkräfte müssen ebenfalls in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht aufgenommen werden, da sie in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Die Schulleitungen erfragen deshalb vor Abgabe der Vorläufigen Unterrichtsübersicht beim zuständigen Ministerialbeauftragten, ob und in welchem Umfang Lehrerwochenstunden aus den genannten Sondermitteln für ihre Schule zur Verfügung stehen. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Einrichtung von Wahlfächern (§ 38 Abs. 2, 3 RSO) zu berücksichtigen.

6.4 Lehrerwochenstunden nach der 100-Minuten-Regelung

Die Schulen werden ermächtigt, im Schuljahr 2010/11 für folgende Maßnahmen besonderer pädagogischer Art sowie für zeitaufwändige Sonderaufgaben Lehrerstunden zu verwenden. Mit der Durchführung können hauptamtliche Lehrkräfte betraut werden. Der Personalrat ist anzuhören.

- a) Nachmittagsbetreuung
- b) Pädagogische Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten (z. B. Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, mit Verhaltensauffälligkeiten oder die wegen Erkrankung dem Unterricht längere Zeit fernbleiben mussten) in der Form von ergänzendem Unterricht.
- c) Pädagogische Betreuung
 - der Schülerinnen und Schüler während der Freistunden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 RSO) und während sonstiger Zeiten nach § 40 Abs. 1 Satz 3 RSO
 - von besonders betreuungsaufwändigen Klassen
 - im Rahmen der Aufgaben des Beratungslehrers an großen Schulen.
- d) Mitwirkung bei der Gestaltung der Schule als Lebensraum der Schülerinnen und Schüler, Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen (z. B. Schulfest, Tag der offenen Tür), Organisation des Betriebspraktikums.
- e) Betreuung außerunterrichtlicher schulischer Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler (z. B. Schülerzeitung, Leseerziehung oder Teilnahme an Wettbewerben wie „Jugend forscht“, „Jugend musiziert“) und von Aktivitäten der SMV.

f) Zeitaufwändige Sonderaufgaben:

- Fachbetreuung für Fächer der Abschlussprüfung und der Zusatzprüfung
- Tutor für medienpädagogische informationstechnische Beratung (MiB-Tutor)

Voraussetzung für die Punkte a) bis f) ist, dass

- sich die Maßnahmen besonderer pädagogischer Art ausschließlich auf unmittelbar schülerbezogene Arbeit beschränken,
- als Äquivalent für jede verwendete Lehrerstunde der Arbeitsaufwand im Schnitt wöchentlich mindestens 100 Minuten beträgt,
- die Tätigkeiten grundsätzlich in der Schulanlage durchgeführt werden.

Ausnahmsweise außerhalb der Schule abzuwickelnde Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulleiterin/des Schulleiters. Dies gilt insbesondere für im Einzelfall erforderliche intensivere Vorbereitung.

7. Stundentafel

7.1 Unterricht im Fach Informationstechnologie

Im kommenden Schuljahr 2010/11 gelten die neuen Stundentafeln verbindlich in den Jahrgangsstufen 5 bis 10.

Sollte es aufgrund des evtl. entstehenden Mehrbedarfs und des immer noch herrschenden Mangels an Lehrkräften im Fach Informationstechnologie in Einzelfällen nötig sein, Sonderregelungen hinsichtlich des Umfangs der Unterrichtserteilung in diesem Fach zu finden, müssen diese mit Referat V.3 abgesprochen werden.

7.2 Vorübergehende Kürzung der Stundentafel

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die vorübergehende Stundentafelkürzung in absehbarer Zeit zurückgenommen werden kann. Für diesen Zeitraum darf die vorübergehende Kürzung jahrgangsstufenweise, je nach vorhandenen Lehrkräften an der Schule, in allen Fächern außer Religionslehre und Sport vorgenommen werden. Diese Regelung soll Versetzungen aus dienstlichen Gründen verhindern helfen, sowie einen zusätzlichen Lehrerbedarf vermeiden.

8. Vermeidung von Unterrichtsausfall

Nach derzeitigem Stand können die Realschulen für längerfristige Vertretungsfälle (ab vier Wochen) Aushilfsverträge abschließen, sofern zur Deckung des Aushilfsbedarfs nicht bereits eine Lehrkraft (z. B. als Mobile Reserve) durch das Staatsministerium für eine befristete Zeitspanne zugewiesen wurde. Kurzfristigere Abwesenheiten von Lehrkräften sollen vom jeweiligen Lehrerkollegium aufgefangen werden.

Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall sind im Bedarfsfall die entsprechend den Nummern 6.1 bis 6.4 verplanten Lehrerstunden zur Abdeckung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts heranzuziehen. Gegebenenfalls sind bei einem langfristigen Vertretungsfall auch Stundenplanänderungen vorzunehmen.

9. Erweiterter Basissportunterricht (EBSU, Jahrgangsstufen 5-6) und Differenzierter Sportunterricht (DSU, Jahrgangsstufen 7-10), Stützpunktschulen

9.1 EBSU und DSU durch hauptamtliche Lehrkräfte

Die von hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen Lehrkräften im Schuljahr 2009/10 erteilte Wochenstundenanzahl im Erweiterten Basissportunterricht (EBSU) und Differenzierten Sportunterricht (DSU) darf

im Schuljahr 2010/2011 nicht unterschritten werden. Dabei ist eine 3. Sportstunde (EBSU) in Jahrgangsstufe 5 einzuplanen, sofern die Sportstätten im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

9.2 EBSU und DSU durch nebenamtliche/unterhältig teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte aus Sondermitteln

Wie bisher werden Sondermittel für nebenamtlich/unterhältig erteilten EBSU und DSU zur Verfügung stehen. Diese Mittel sind wie im Vorjahr bei den Ministerialbeauftragten anzufordern, die dafür ein besonderes, nicht für andere Zwecke nutzbares Mittelkontingent zur Verfügung haben.

Die in diesem Zusammenhang für das kommende Schuljahr eingeplanten Lehrkräfte müssen ebenfalls in der Vorläufigen Unterrichtsübersicht aufgenommen werden, da sie in der Berechnung des Gesamtbudgets enthalten sind. Die Schulleitungen erfragen deshalb vor Abgabe der Vorläufigen Unterrichtsübersicht beim zuständigen Ministerialbeauftragten, ob und in welchem Umfang Lehrerwochenstunden aus den genannten Sondermitteln für ihre Schule zur Verfügung stehen.

9.3 Stützpunktschulen des Schulsports

Die Stützpunktschulen des Sports zeichnen sich durch ihr sportliches Profil aus, das u. a. im jeweiligen Sportindex zum Ausdruck kommt. In der Stützpunktsportart müssen Stützpunktschulen in jedem Fall 4 Wochenstunden Differenzierten Sportunterricht einrichten, die Sie im Datenblatt „Budget“ als Budgetzuschlag geltend machen können. Ihre Schule ist nur dann Stützpunktschule des Sports im Schuljahr 2010/11, wenn Sie von Referat V.6 bereits ein entsprechendes KMS erhalten haben.

10. Vorläufige Unterrichtsübersicht

10.1 Die Vorläufige Unterrichtsübersicht ist dem Staatsministerium bis

Montag, 17. Mai 2010, 10.00 Uhr

elektronisch per OWA zu übermitteln. Der zugehörige Papierausdruck ist am gleichen Tag an das Staatsministerium zu senden.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die elektronische Form der Meldung mit der Papierform übereinstimmt!

Für evtl. Rückfragen durch Referat V.3 muss auch während der Ferienzeit immer ein/e Ansprechpartner/in erreichbar sein, der/die mit den Inhalten der Vorläufigen Unterrichtsübersicht vertraut ist. Tragen Sie bitte dafür Sorge, dass Referat V.3 die (private) Telefonnummer bzw. Handynummer der/des Ansprechpartnerin/Ansprechpartners zur Verfügung steht (z. B. durch Ergänzung des Prüfprotokolls um die jeweilige Telefonnummer).

10.2 Zusammen mit der Papierform der Vorläufigen Unterrichtsübersicht sind folgende Unterlagen bei Referat V.3 einzureichen:

- a) das vierseitige und unterschriebene Formblatt zur „Benachrichtigung des Staatsministeriums“ (Anlage zum KMS vom 02.02.2010 Nr. V.3-5 P6020-5.9220) für die Versetzung im Rahmen des offenen Versetzungsverfahrens – Fehlanzeige ist erforderlich
- b) Anträge auf Gewährung von Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit
- c) Anträge auf Gewährung von Vollzeitbeschäftigung
- d) bisher noch nicht vorgelegte
 - Kopien der Nachqualifikation für das Fach Informationstechnologie
 - Kopien der aktuellen Schwerbehindertenausweise
 - Nachweise bei Namensänderungen

Bitte beachten Sie die Vorgehensweise bei Teilzeitanträgen nach Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit) sowie nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG bzw. §11 Abs. 2 TV-L (aus familiären Gründen), welche von WinLD automatisch erstellt werden:

Mai-Lieferung:

- vorläufige TZ-Anträge an das Landesamt für Finanzen
- jeweils zweiter TZ-Antrag verbleibt an der Schule

Oktober-Lieferung:

endgültige TZ-Anträge an das Staatsministerium

10.3 Weicht die Anzahl der Schüler und Schülerinnen, die den

Probeunterricht bestehen, um mehr als 10 von der im Datenblatt „Budget“ unter dem Punkt „Schülerzahl aus Probeunterricht (PU) (vor PU: 30% der Teilnehmer, nach PU: Iststand eingeben)“ gemeldeten Zahl ab, so sendet die Schulleitung bis spätestens

Dienstag, 25. Mai 2010

eine neue Vorläufige Unterrichtsübersicht (Elektronische Form und Papierform) an das Staatsministerium.

Verspätet eingehende Unterlagen beeinträchtigen die Unterrichtsversorgung der betreffenden Schule.

Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass eine zuverlässige Lieferung und eine möglichst fehlerfreie Vorläufige Unterrichtsübersicht unbedingte Voraussetzung für eine zeitnahe und reibungslose Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sowie des Wiederverwendungs- und Versetzungsverfahrens zum Schuljahr 2010/11 darstellt. Aufgrund der zum kommenden Schuljahr veränderten Übertrittsbedingungen ist insbesondere auf eine genaue Eintragung der Schülerzahlen in Jahrgangsstufe 5 zu achten (Übereinstimmung der Zahlen in WinLD bei „Datei“ – „Klassen“ und „Übermittlung“ – „Vorläufige Planung“ – „Budget“).

11. „Hinweise zur Lehrerdatei“ im BRN

Die „Hinweise zur Lehrerdatei“ werden wie in den letzten beiden Schuljahren im Internet präsentiert, eine Papierform der Hinweise wird nicht mehr verschickt.

Die Internetseite kann im BRN unter „www.realschule.bayern.de“ Rubrik „Schulleitung -> Verwaltung -> Arbeitshilfen -> Hinweise zur Lehrerdatei (nur mit Zugangsberechtigung)“ aufgerufen werden.

Es wird empfohlen die Kapitel 1, 2, 6 und 7 auszudrucken. Da die Hinweise ständig aktualisiert werden, wird von einem Gesamtausdruck (ca. 300 Seiten) abgeraten.

Sollten bei der Eintragung des Stammpersonals und im Bereich der Eingabe der Personalplanung **Fragen und Probleme** auftreten, versuchen Sie bitte diese zunächst über das **Moodle-Forum** zu klären. Falls das nicht möglich ist, wenden Sie sich bitte an den **Multiplikator**, der für Ihre Schule zuständig ist oder an ihren/seinen Stellvertreter/in.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmid

Ministerialdirigent